

Vorläufige Verfahrensweisung im Umgang mit dem Hamburgischen Transparenzgesetz

Das Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG) trat am 6. Oktober 2012 in Kraft. Es ersetzt das Hamburgische Informationsfreiheitsgesetz (HmbIFG). Der Zugang zu Informationen ist wie bisher auf Antrag möglich, wird aber um eine aktive Veröffentlichungsverpflichtung und ein hierzu einzurichtendes Informationsregister erweitert.

Nach dem HmbTG besteht eine **Informationspflicht**, die gem. § 2 Absatz 9 HmbTG eine Auskunfts- und Veröffentlichungspflicht umfasst. Die **Auskunftspflicht** umfasst Informationen, die auf Antrag zugänglich zu machen sind (§ 2 Absatz 7 HmbTG). Die **Veröffentlichungspflicht** richtet sich darauf, aktiv Informationen in ein Informationsregister einzupflegen (§ 2 Absatz 8 HmbTG).

Für die Einrichtung eines Informationsregisters besteht gem. § 18 Absatz 2 HmbTG eine **zweijährige Übergangsfrist**.

Um bereits ab Inkrafttreten Informationen nach dem HmbTG bereit stellen und später effektiv entscheiden zu können, welche Dokumente im Informationsregister zu veröffentlichen sind, wurde auf dem Sharepoint des ZPD eine eigene Seite „Transparenzgesetz“¹ eingerichtet. Dort sind die der Veröffentlichungspflicht unterliegenden Informationen², die das ZPD betreffen, einzustellen. Dazu gehören:

- Verträge der Daseinsvorsorge, die die Datenverarbeitung für hoheitliche Tätigkeiten zum Gegenstand haben (Entscheidung im Einzelfall)
- Geschäftsverteilungspläne (pro Geschäftsbereich)
- Aktenpläne
- Gutachten und Studien, soweit sie von Behörden in Auftrag gegeben wurden, in die Entscheidung der Behörde einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen
- Verträge ab 100.000 € (innerhalb der letzten 12 Monate mit dem gleichen Vertragspartner), an deren Veröffentlichung ein öffentliches Interesse besteht, soweit dadurch nicht wirtschaftliche Interessen der FHH erheblich beeinträchtigt werden
- Dienstanweisungen (z.B. DA eZeit oder DA-AOB97)

Alle Informationen, die dieser Aufzählung entsprechen, sind im Dateiformat PDF (Portable Document Format) an ZPD 11 zur Aufnahme in die Sharepoint-Seite zu leiten. Die Aufzählung ist nicht abschließend und kann erweitert werden.

¹ <http://fhhportal.stadt.hamburg.de/websites/ZPD/Intranet/Transparenzgesetz>

² § 3 HmbTG bestimmt die der Veröffentlichungspflicht unterliegenden Informationen.

Ab 15. Oktober 2012 wird für alle Beschäftigten des ZPD der lesende Zugriff auf die Sharepoint-Seite möglich sein. Der schreibende Zugriff wird auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ZPD 11 beschränkt.

Da zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vollständig geklärt ist, wie das Gesetz anzuwenden ist, werden diese Informationen entweder der Kategorie „**Nach dem HmbTG zweifelsfrei im Informationsregister zu veröffentlichen**“ oder der Kategorie „**Nach dem HmbTG voraussichtlich im Informationsregister zu veröffentlichen**“ zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt durch ZPD 11. So kann später leichter bewertet werden, ob eine Veröffentlichung im Informationsregister tatsächlich erfolgen soll. Die Kategorien werden im Sharepoint abgebildet.

Gem. § 18 Absatz 1 HmbTG gilt die Veröffentlichungspflicht für Informationen, die **vor dem 6. Oktober 2012** aufgezeichnet worden sind, nur soweit sie in veröffentlichungsfähiger elektronischer Form vorliegen. Die Veröffentlichungspflicht für diese Informationen wird zu gegebener Zeit gesondert geregelt.

Diese Verfahrensanweisung tritt mit Wirkung vom **6. Oktober 2012** in Kraft.



Klaus Schimitzek

-Geschäftsführer-